



# Taxordnung 2026

(gültig ab 01.01.2026)

---

## Inhalt

1.	Administration .....	2
2.	Geltung .....	2
3.	Gliederung .....	2
3.1	Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag .....	2
3.2	Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen .....	2
4.	Taxen .....	2
4.1	Aufenthaltstaxen (nicht KLV) .....	2
4.2	Pflegetaxen (KLV) .....	3
4.3	Individuelle Verrechnungen .....	3
5.	Anhang .....	4
5.1	Abgrenzungen .....	4
5.2	Allgemeine Hinweise .....	4
5.3	Hilflosenentschädigung .....	4
5.4	Formales .....	4

## **1. Administration**

- Anschrift Pflegewohngruppe Sonne, Ennenmatt 21, 6103 Schwarzenberg
- Telefon 041 499 60 10
- ZSR G 7048.03
- Bankverbindung Raiffeisenbank Pilatus, 6010 Kriens
- Konto IBAN-Nr. CH42 8080 8002 5675 5656 2
- Website [www.pwgsonne.ch](http://www.pwgsonne.ch)

## **2. Geltung**

- Die Taxordnung tritt per 01.01.2026 in Kraft. Sie ist für alle Bewohner der Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg verbindlich. Anpassungen erfolgen auf Beschluss<sup>1</sup> des Vorstandes.

## **3. Gliederung**

### **3.1 Die Taxgliederung erfolgt pro Person und Tag**

- Auf der Basis eines Einzelzimmers mit Nasszelle (WC / Lavabo)

### **3.2 Die Taxen regeln das Inkasso der Leistungen**

- Aufenthaltsleistungen (Aufenthaltstaxen für nicht KLV Leistungen)
- Pflegeleistungen (Pflegetaxen für KLV Leistungen)
- Individuelle Leistungen (Verrechnungen)

## **4. Taxen**

### **4.1 Aufenthaltstaxe (nicht KLV)**

Bezeichnung	Pflegestufen	Basispreis <sup>2</sup>
Aufenthaltstaxe <sup>3</sup>	alle	CHF 160.00
Reservationstaxe <sup>4</sup>	alle	CHF 160.00
Depotzahlung <sup>5</sup>	alle	CHF 6'000.00

---

<sup>1</sup> Beschluss Vorstand Pflegewohngruppe Sonne Schwarzenberg: 23.09.2025

<sup>2</sup> Als Grundlage gilt die Volkskostenrechnung (Kosten- Leistungsrechnung gemäss VKL vom 03.07.2002).

<sup>3</sup> Die Aufenthaltstaxen beinhalten die nicht KLV Leistungen der Aufenthaltsleistungen.

<sup>4</sup> Die Reservationstaxe entspricht der Aufenthaltstaxe.

<sup>5</sup> Depotzahlung gilt als à Konto Zahlung und wird mit der letzten Rechnung verrechnet.

## 4.2 Pflegetaxen (KLV)

Bezeichnung	Pflege-stufen <sup>6</sup>	Bewohner <sup>7</sup>	Versicherer <sup>8</sup>	Gemeinde <sup>9</sup>
Pflegetaxe KLV	1	CHF 5.00	CHF 9.60	CHF 0.00
Pflegetaxe KLV	2	CHF 23.00	CHF 19.20	CHF 1.30
Pflegetaxe KLV	3	CHF 23.00	CHF 28.80	CHF 20.20
Pflegetaxe KLV	4	CHF 23.00	CHF 38.40	CHF 39.10
Pflegetaxe KLV	5	CHF 23.00	CHF 48.00	CHF 58.10
Pflegetaxe KLV	6	CHF 23.00	CHF 57.60	CHF 77.00
Pflegetaxe KLV	7	CHF 23.00	CHF 67.20	CHF 95.90
Pflegetaxe KLV	8	CHF 23.00	CHF 76.80	CHF 114.80
Pflegetaxe KLV	9	CHF 23.00	CHF 86.40	CHF 133.80
Pflegetaxe KLV	10	CHF 23.00	CHF 96.00	CHF 152.70
Pflegetaxe KLV	11	CHF 23.00	CHF 105.60	CHF 171.60
Pflegetaxe KLV	12	CHF 23.00	CHF 115.20	CHF 190.50

## 4.3 Individuelle Verrechnungen

Bezeichnung		Bewohner
Inkasso Austrittsleistungen (Endreinigung)	Position	CHF 400.00
Inkasso Telefon: Grundgebühr	Monat	CHF 18.00
Inkasso persönlicher Fernsehanschluss/ Antenne	Monat	CHF 10.00
Inkasso Vorschüsse	Bezüge	
Inkasso Näh- und Flickarbeiten pro Stunde	Aufwand	CHF 40.00
Inkasso Begleitung ausser Haus pro Stunde	Aufwand	CHF 45.00
Inkasso Fahrdienste pro Kilometer	Aufwand	CHF -.80
Verrechnungen (individuell)	Position	

<sup>6</sup> Die Beitragsstufen sind in der KLV Änderung vom 24.06.2009 vom Bundesrat geregelt. In der Verordnung 867a des Kantons Luzern wird sie präzisiert.

<sup>7</sup> Selbstbehalt misst sich im Maximum mit 20% am höchsten Beitrag der Versicherer.

<sup>8</sup> - Beiträge sind in der KLV vom 02.07.2019 vom Bundesrat schweizweit geregelt

- Die während des Aufenthalts in der Pflegewohngruppe Sonne verwendeten Mittel oder Gegenstände gemäss MiGeL werden gemäss KVG-Änderung «Vergütung des Pflegematerials» vom 18. Dezember 2020 separat in Rechnung gestellt

<sup>9</sup> Restfinanzierung ist Sache des Kantons. Als Grundlage für die Restfinanzierung gilt die Kosten- und Leistungsrechnung des Pflegeheimes, ausgewertet in einem jährlichen Benchmark durch die Verbände CURAVIVA und abgefragt durch die Sozialmedizinische Statistik SOMED.

## **5. Anhang**

### **5.1 Abgrenzungen**

- Arzkosten, Arznei, Analysen gemäss KVG gehen zu Lasten des Bewohners via Krankenversicherer oder direkt an den Versicherer.
- In der Aufenthaltstaxe sind folgende Leistungen inbegriffen: Unterkunft, Licht, Wasser, Heizung, Reinigung (exkl. Endreinigung), Nutzung der Gemeinschaftsräume und Anlagen, Verpflegung inklusive Diäten (ohne Tafelgetränke), Wäschebesorgung (exkl. Flickarbeiten und chemische Reinigung), nicht KLV pflichtige Leistungen des Pflegeteams, finanzielle und allgemeine Beratung sowie verschiedene Aktivitäten (Kulturleistungen).
- Mit der Pflegetaxe KLV wird die KLV pflichtige Pflege und Behandlung entsprechend der Beitragsstufe abgegolten.
- Eine persönliche Haftpflichtversicherung ist obligatorisch.
- Die Rechnungsstellung erfolgt monatlich und rückwirkend. Die Rechnung ist innert 20 Tagen zu begleichen.
- Die Kündigungsfrist<sup>10</sup> beträgt einen Monat.
- Die bei Austritt gültigen Totalkosten werden um die Pflegetaxen KLV (Versicherer und Gemeinde) gekürzt und als Reservationstaxe mindestens 5 Tage weiterverrechnet. Darüber hinaus, bis zu einer definitiven Räumung. Diese Regelung gilt sinngemäss für Spitalaufenthalt oder Todesfall.
- Für Ferienabwesenheiten gibt es keine Reduktionen.

### **5.2 Allgemeine Hinweise**

- Anlaufstelle für alle Details, Unklarheiten und Verhandlungen, ist die Heimleitung der Pflegewohnguppe Sonne Schwarzenberg.
- Die Aufenthaltstaxe wird bei Einzug analog Taxordnung festgestellt. Die Pflegetaxen werden laufend den Leistungen angepasst. Die Einstufung wird bei Veränderung oder alle sechs Monate überprüft.

### **5.3 Hilflosenentschädigung**

- Die Hilflosenentschädigung zur AHV wird auf Gesuch geprüft. Sie ist nicht vom Vermögen abhängig. Der aktuelle Stand des Basispreises kann bei der Ausgleichskasse Luzern angefragt werden.

### **5.4 Formales**

- Diese Taxordnung basiert auf der Verordnung über die Krankenpflege-Leistungen (KLV) zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die per 01.01.2011 in Kraft getreten ist. Es gilt zudem die Verordnung des Kantons Luzern zur Regelung der Restfinanzierung der Pflege nach KLV.
- Die kantonalen Verbände CURAVIVA der Zentralschweiz regeln mit Verträgen die Beziehungen zwischen den Versicherern und den Leistungserbringern. Die Verträge sind auf [www.curaviva-lu.ch](http://www.curaviva-lu.ch) einsehbar.
- Persönliche, weitergehende Angelegenheiten können im Pensionsvertrag festgehalten werden.

Schwarzenberg, November 2025

Vorstand des Vereins  
Pflegewohnguppe Sonne  
Schwarzenberg

---

<sup>10</sup> Gemäss Obligationenrecht und Vertrag.